

Schäftigung in der sechsten und fünften Woche vor der Niederkunft, so ist auch während dieser Zeit Wochengeld zu zahlen, sofern vom Arzt festgestellt ist, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb 6 Wochen stattfinden wird. Irrt sich der Arzt, so verlängert sich der Anspruch bis zur Entbindung. Neben dem Wochengeld wird für die Zeit nach der Entbindung Krankengeld nicht gezahlt. Arbeitet die Wöchnerin nach der Entbindung gegen Entgelt, so wird insoweit nur das halbe Krankengeld gewährt. Scheidet die Versicherte wegen ihrer Schwangerschaft innerhalb 6 Wochen vor der Entbindung aus der Versicherung aus, so bleibt ihr Anspruch beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gleichwohl erhalten (§ 195 a). An Stelle des Wochengeldes kann mit Zustimmung der Wöchnerin Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim oder Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen treten (§ 196). Außerdem kann die Säzung als Mehrleistung den einmaligen Entbindungskostenbeitrag von 10 Reichsmark bis auf 25 Reichsmark erhöhen, die Dauer des Wochengeldbezugs bis auf 13 und des Stillgeldbezugs bis auf 26 Wochen erweitern sowie mit Zustimmung des Oberversicherungsamts das Wochengeld höher als das Krankengeld bis zur Höchstgrenze von $\frac{1}{4}$ des Grundlohns bemessen (§ 195 b).

Als Pflichtleistung erhalten auch die Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, Wochenhilfe (Familienwochenhilfe), wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und ihnen ein Anspruch auf Wochenhilfe nicht schon anderweit zusteht. Bedingung ist jedoch, daß die Versicherten die für den Erwerb von Wochenhilfeansprüchen vorausgesetzte Zeit hindurch der Versicherung angehört haben. Bei der Familienwochenhilfe beträgt das Wochengeld nur 50 Reichspfennig und das Stillgeld 25 Reichspfennig täglich, beide Beträge können aber säzungsmäßig bis je auf die Hälfte des Krankengeldes erhöht werden (§ 205 a). Säzungsmäßig kann ferner auch in der Familienwochenhilfe die Dauer des Wochengeldbezugs bis auf 13, des Stillgeldbezugs bis auf 26 Wochen erweitert werden (§ 205 a Abs. 7).

Beim Tode eines Versicherten gewähren alle Krankenkassen ein Sterbegeld, das zur Deckung der Begräbniskosten bestimmt ist. Es hat regelmäßig die Höhe des zwanzigfachen Grundlohns. Die Säzung kann es bis zum vierzigfachen Grundlohn erhöhen und den Mindestbetrag bis zu 50 Reichsmark festsetzen (§§ 201 ff.).

Schließlich können die Krankenkassen ihre Fürsorge über den Kreis der genannten Personen hinaus erstrecken, indem sie durch ihre Säzung Krankenpflege für solche Familienangehörigen der Versicherten, welche darauf nicht anderweit nach der Reichsversicherungsordnung Anspruch haben, und Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes eines Versicherten zubilligen (§ 205 b). Sie können für diese Mehrleistungen an Familienhilfe von Versicherten mit Familienangehörigen besondere Zusatzbeiträge erheben (§ 384 Abs. 2).